

Volks-Zeitung.

Organ für Gedemann aus dem Volle.

N. 94.

Berlin, Donnerstag den 23. April.

1857.

Die Verbesserung der Patent-Gesetzgebung.

III.

(Schluß.)

Soll die Prüfungskommission für Patente völlig beseitigt und jedes Patent nur für Geld erlaubt werden?

In neuerer Zeit ist diese Frage fast durchweg mit „Ja!“ beantwortet worden. Wir glauben indessen, daß man im richtigen Gefühle des Bedürfnisses neuer gesetzlicher Bestimmungen gegen den Geist des alten Gesetzes ungerecht ist.

Im Allgemeinen läßt es sich schon vom sittlichen Gesichtspunkte aus nicht rechtfertigen, wenn der Staat etwas für Geld verkauft, was notorisch gar keinen Werth für den Käufer hat. In Staaten, wo Patente ohne Weiteres für Geld ausgesertigt werden, kommt es vor, daß sichemand etwas patentieren läßt, das notorisch in aller Welt Händen ist. Der Staat nimmt in solchem Falle eine Patentsumme an, die rein fortgeworfen ist. Wo dies vom Patentnehmer mit Bewußtsein geschieht, um irgend welcher Charlatanerie oder Täuschung des Publikums Vorsprung zu leisten, da ist es sicherlich vom Uebel; es gibt aber auch Fälle, wo ein Patentnehmer aus Unwissenheit sein Geld verschwendet und unter der Selbsttäuschung, etwas Neues erfunden zu haben, ein Patent erstellt, das nicht einen Heller werth ist. Und dies ist nicht minder beklagenswerth.

Geben wir nun auch zu, daß man die Bevormundung nicht allzuweit treiben darf, so wird man uns doch zugestehen müssen, daß es sittlich nicht gerechtfertigt ist, wenn der Staat sich ein Geschäft beträgt anlegt und platterdings mit solchen Patenten Handel treibt, der in unzähligen Fällen auf Täuschungen und Selbsttäuschungen beruht.

Ein zweiter Uebelstand beim Verkaufen der Patente liegt darin, daß der Arme, der die Ausgabe nicht machen kann, nicht im Stande ist, sein Recht zu wahren, wenn er es nicht in die Hand eines reichen Spekulanten legt, der in den meisten Fällen den Gewinn an sich reißt. Durch solche Bestimmungen wird sehr häufig der arme Erfinder leer ausgehen, während der Patentinhaber sich bereichert.

Uebelstände dieser Art darf eine Patentgesetzgebung nicht völlig aus den Augen verlieren, und wir in Preußen haben eine besondere Pflicht, sie in Erwägung zu ziehen, wenn wir eine zwar veraltete, aber jedenfalls sehr wohlwollende Gesetzgebung beseitigen wollen.

Wir glauben, es läßt sich bei uns das Richtige und Nothwendige einer neuen Gesetzgebung anstreben, ohne den humoraen Geist zu verlängern, der in der alten Gesetzgebung waltet.

Im Allgemeinen ist das Patentgesetz, wie es in Belgien und in Österreich jetzt besteht, müßig gültig auch für Preußen. Es kann aber daneben noch die Vor-Prüfungskommission fortbestehen, wenn das Gebiet ihrer Thätigkeit auf das richtige Maß beschränkt wird, das unseren Zuständen entspricht.

Wir stellen uns dies in folgender Weise vor:
Jeder, der ein Patent nachsucht, hat seinen Antrag durch Zeichnung und Beschreibung bei der Behörde hand zu geben. Er ist berechtigt entweder als Erfinder oder als Patent-Inhaber, der die Erfindung eines andern ausbeuten will, aufzutreten. Als Erfinder steht ihm das Vorrecht zu, um Gratis-Ertheilung eines Patents nachzusuchen, als Patent-Inhaber geht er dieses Vorrecht verlustig und kann sein Patent nur gegen Zahlung eines Sonderbetrags erlangen.

In beiden Fällen wird sein Antrag einer Prüfungs-Kommission überwiesen. Diese hat nicht schulmeisterlich vom hohen Standpunkt des unfehlbaren Wissens aus, eine Urtheil zu fällen, sondern hat gutachtlich sich auszusprechen, ob ihr die Erfindung an sich so verdienstlich erscheint, daß dem Erfinder ein Patent ohne Entgelt zugestellt werden soll. Bejaht sie diese Frage, so wird ihm das Patent gratis ertheilt und zwar wird diese Verleihung seitens der Behörde wie bisher bekannt gemacht. — Verneinat sie diese Frage, so steht dem Erfinder das Recht zu, das Patent läuflich zu erwerben, wovon ihm in einem Bescheide Kenntniß gegeben wird.

Aber auch einem für Geld zu erstehenden Patente möge eine Vorprüfung vorangehen. Diese soll keinen andern Zweck haben, als gutachtlich dem Patent-Nachsucher, von dem man voraussetzen darf, daß sein Patent ihm keinen Vortheil bringen könne, sei es weil seine Erfindung alt oder unauffindbar ist, diese Ansicht der Kommission fund zu geben, damit er nach näherer Erwagung erkläre, ob er auf die Patentierung bestrebe. Ist dies der Fall, so trifft den Staat nicht mehr der Vorwurf, ein Geschäft mit werthlosen Patenten zu betreiben und er hat es auf Verlangen des Nachsuchenden gegen Entgelt zu verleihen.

Wie sich's von selbst versteht, hat die Kommission hier bei wohl zu erwägen, in wie weit ihr Rath erfahren, gewiegt oder kenntnissreichen Patent-Nachsuchern gegenüber am Orte ist oder nicht. Ihre Wirkamkeit soll einerseits